

geschlossen werden soll, damit Åland in Zukunft keine militärische Bedrohung für Schweden darstelle.

Nachdem 1920 das Selbstverwaltungsgesetz um Bestimmungen über das Recht, Grund zu erwerben und das Wahlrecht erweitert worden war, wurden 1922 die ersten Landtagswahlen abgehalten. Der Landtag von Åland trat am 9. Juni zu der ersten Vollversammlung zusammen. Dieser Tag wird heutzutage als Unabhängigkeitstag gefeiert. Das Selbstverwaltungsgesetz wurde seitdem zweimal reformiert, 1951 und 1993.

HEIMATRECHT

Für die folgenden Rechte ist das Heimatrecht von Åland Voraussetzung:

- aktives und passives Wahlrecht bei den Landtagswahlen
- das Recht, Grund auf Åland zu besitzen und zu halten
- das Recht, auf Åland ein Gewerbe auszuüben

Die Beschränkung des Erwerbs und des Besitzes von Immobilien wurden gemacht, um zu garantieren, dass der Grundbesitz in den Händen der Åländer verbleibt. Das Heimatrecht hindert somit nicht daran, nach Åland zu ziehen. Das Heimatrecht erwirbt jeder durch Geburt, wenn einer der Elternteile das Heimatrecht besitzt. Wer nach Åland gezogen ist, dort wenigstens fünf Jahre gewohnt hat und über ausreichende Schwedischkenntnisse verfügt, bekommt das Heimatrecht auf Antrag. Lediglich finnische Staatsbürger können das Heimatrecht erhalten.

Die Landschaftsregierung kann in Sonderfällen Ausnahmen von der Voraussetzung des Heimatrechts für den Grunderwerb oder die gewerbliche Tätigkeit machen.

Wer länger als fünf Jahre außerhalb Ålands lebt, verliert sein Heimatrecht.

SPRACHBESTIMMUNGEN

Dem Selbstverwaltungsgesetz zufolge ist Schwedisch einzige Amtssprache. Das bedeutet, dass Schwedisch Behördensprache für die Verwaltung sowohl der Landschaft als auch den Gemeinden sowie auch der Staatsverwaltung auf Åland ist. Alle Schreiben und

sonstige Dokumente, welche die staatlichen Behörden nach Åland versenden, müssen somit in schwedischer Sprache verfasst sein. In den öffentlich finanzierten Schulen ist Schwedisch Unterrichtssprache.

DEMILITARISIERUNG

Åland ist eine demilitarisierte Zone, was bedeutet, dass Åland weder militärisch befestigt werden darf noch die Anwesenheit von Soldaten gestattet ist. Åland ist zudem auch ein neutrales Gebiet und somit aus militärischen Auseinandersetzungen herauszuhalten.

Nachdem Åland 1809 an das russische Zarenreich angegliedert worden war, begann man im Ostteil der Hauptinsel, in Bomarsund, eine große Festung zu bauen. Während des Krimkrieges wurde die Festung von englischen und französischen Truppen angegriffen und eingenommen. In dem auf den Krieg folgenden Pariser Frieden von 1856 wurde Åland durch einseitige Verpflichtung Russlands demilitarisiert.

Als der Völkerbund 1921 darüber bestimmte, zu welcher Nation Åland gehören sollte, entschied man auch über den Abschluss eines internationalen Abkommens. Durch dieses Abkommen bekräftigte man die Demilitarisierung von 1856 und Åland wurde gleichzeitig für neutral erklärt. Das Übereinkommen wurde von zehn Staaten



unterzeichnet. Russland war am Vertrag von 1921 nicht beteiligt, aber sowohl in dem Åland betreffenden Moskauer Vertrag von 1940 als auch in dem Frieden von Paris 1947 finden sich Bestimmungen über die Demilitarisierung von Åland, während die Neutralität wiederum nicht erwähnt ist.

Eine Person, welche das åländische Heimatrecht besitzt und welche vor Vollendung des zwölften Lebensjahres nach Åland gezogen ist, darf anstelle des Dienstes an der Waffe in entsprechender Weise im Lotsen- oder Leuchtfeuerdienst oder anderen Zivilverwaltungen Dienst leisten. Soweit der Staat keinen derartigen Dienst geschaffen hat, sind die Jugendlichen der Landschaft vom Wehrdienst befreit.

ÅLAND UND DIE WELT

NORDISCHE ZUSAMMENARBEIT

Åland hat bereits seit 1970 eine eigene Vertretung im Nordischen Rat. Der Landtag wählt zwei Mitglieder in den Rat. Gemeinsam mit den von der Landschaftsregierung gewählten Mitgliedern bilden sie die åländische Delegation im Nordischen Rat.

Der Regierung von Åland nimmt zudem an der Arbeit des Nordischen Ministerrates teil.

ÅLAND IN DER EUROPÄISCHEN UNION

Nach dem Selbstverwaltungsgesetz gehören die auswärtigen Angelegenheiten nicht in die Zuständigkeit von Åland, sondern gelten für das gesamte Land einheitlich. Dennoch hat Åland Einfluss auf solche internationale Übereinkommen, welche die Zuständigkeit von Åland betreffende Regelungen enthalten. Für den Fall, dass Finnland einen solchen Vertrag schließen möchte, regelt das Selbstverwaltungsgesetz nämlich, dass die Zustimmung des Landtages eingeholt werden muss, bevor der Vertrag auch in Åland in Kraft treten kann.

Als Finnland 1995 der Europäischen Union beitrug, erforderte der Anschluss von Åland also auch die Zustimmung des Landtages. Der Landtag gab seine Zustimmung erst, nachdem die Åländer ihren Standpunkt in zwei verschiedenen Volksabstimmungen zum Ausdruck gebracht hatten und geklärt war, dass das Verhältnis



Åland hat seit 1984 eigene Briefmarken.

von Åland zur EU-Gesetzgebung in einem gesonderten Protokoll niedergeschrieben sein würde. Gemäß dem Protokoll zum Beitrittsvertrag Finnlands bleibt Åland außerhalb der europäischen Steuerunion. Das Protokoll erlaubt auch abweichende Regelungen über den Grunderwerb und die Ausübung von

Gewerbe auf Åland. Letztendlich wird durch das Protokoll auch der völkerrechtliche Sonderstatus von Åland bestätigt.

ÅLAND – EIN BEISPIEL FÜR ANDERE

Die gelungene Minderheitenlösung für Åland hat internationales Interesse unter Politikern, Forschern, und Journalisten geweckt. Von besonderem Interesse sind die Machtverteilung zwischen Åland und dem finnischen Staat sowie das Erfordernis der beiderseitigen Zustimmung für Änderungen des Machtgefüges, das Heimatrecht, die Beschränkungen von Grunderwerb und die Möglichkeit, auf internationale Übereinkommen Einfluss zu nehmen. Åland wird insofern als einzigartig angesehen, als dass die Selbstverwaltung bereits lange besteht und man sich zu ihr ohne militärischen Konflikt entschloss und weil Åland sowohl autonom als auch demilitarisiert ist.



Ålands
landskapsregering

PB 1060 AX-22111 Mariehamn
Tel. +358-18-25000 Fax. +358-18-19155
info@regeringen.ax www.regeringen.ax



SELBSTVERWALTUNG DER LANDTAG – DAS PARLAMENT

Die Autonomie gibt den Äländern das Recht, ihre eigenen inneren Angelegenheiten zu regeln und über Einnahmen und das Ausgabenbudget zu entscheiden. Das gesetzgebende Organ von Åland, sozusagen das „Parlament“, wird Landtag (Lagting) genannt. Der Landtag ernennt die Landschaftsregierung (landskapsregering), die Regierung von Åland.

Die Vorschriften über die Autonomie finden sich im Selbstverwaltungsgesetz. Änderungen dieses Gesetzes erfordern die Entscheidung des finnischen Parlamentes nach dem von der Verfassung vorgegebenen Gesetzgebungsverfahren sowie die Zustimmung des Landtages von Åland. Änderungen über die Gewaltenteilung zwischen Åland und Finnland erfordern also die Zustimmung beider Beteiligten. Das derzeitige Selbstverwaltungsgesetz, das dritte in Folge, trat am 1. Januar 1993 in Kraft.

Für welche Bereiche hat der Landtag Gesetzgebungskompetenz?

Im Selbstverwaltungsgesetz sind die Bereiche aufgeführt, für welche der Landtag von Åland die Gesetzgebungskompetenz hat. Die wichtigsten davon sind

- Bildungswesen, Kultur und Denkmalschutz
- Gesundheitswesen und Krankenpflege, Umweltangelegenheiten



- Wirtschaftsförderung
- Binnenverkehr
- Gemeindeverwaltung
- Polizeiwesen
- Postwesen
- Radio und Fernsehen.

Auf diesen Gebieten arbeitet Åland nahezu wie ein unabhängiger Staat nach eigenen Gesetzen und mit eigenem Verwaltungsapparat.

Für welche Bereiche ist der Staat zuständig?

Für die Gebiete, welche nicht dem Landtag zugeordnet sind, gelten die vom finnischen Parlament erlassenen Gesetze, wie im übrigen Land auch.

Zum Beispiel gehören dazu:

- die Aussenpolitik
- der Großteil des Zivil- und Strafrechts
- das Gerichtswesen
- das Zollwesen
- Steuerangelegenheiten.

Um in diesen Angelegenheiten die Interessen Ålands vertreten zu können, hat Åland einen eigenen Abgeordneten im finnischen Parlament. Dieser Abgeordnete wird auf gleiche Weise gewählt, wie alle anderen finnischen Abgeordneten auch.

Wie wird der Landtag gewählt?

Alle vier Jahre werden in den Landtag 30 Abgeordnete in geheimen und verhältnismäßigen Wahlen gewählt. Wahlberechtigt ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Das sog. Heimatrecht ist Voraussetzung für das aktive und passive Wahlrecht.

Ålands politische Gruppen sind völlig unabhängig von den Parteien außerhalb des Landtages, jedoch können sie ideologisch mit den entsprechenden Parteien in den angrenzenden Regionen verglichen werden.

Wirtschaftliche Autonomie

Neben der Gesetzgebung besteht die Hauptaufgabe des Landtages darin, über den Haushalt zu bestimmen. Die Einnahmenseite des Haushaltes setzt sich aus eigenen Einnahmen der Landschaft zusammen und einem bestimmten Betrag, welcher ein Rückfluss der von den Äländern an den Staat zu entrichtenden Steuern ist. Der Staat erhebt die Steuern, Zölle und Gebühren auf Åland, wie in den anderen Teilen Finnlands auch. Im Gegenzug enthält der Haushaltsplan einen Festbetrag, welcher dem Landtag zur Verfügung steht. Dieser Betrag macht 0,45 Prozent der staatlichen Einnahmen nach dem Haushaltsabschluss aus, ohne Berücksichtigung der staatlichen Kredite. Mit diesem Pauschalbetrag nimmt Åland diejenigen Aufgaben wahr, welche sonst dem Staat obliegen. Der Festbetrag betrug im Jahr 2007 etwa 190 Mio. Euro.

Aufsicht über die Gesetzgebung

Die vom Landtag erlassenen Gesetze werden dem Staatspräsidenten vorgelegt, welcher sein Vetorecht nur in zwei Fällen ausüben kann: wenn der Landtag seine Gesetzgebungskompetenz überschreitet oder wenn auswärtige Angelegenheiten oder die innere Sicherheit betroffen sind.

Der Präsident gründet seine Entscheidung auf Gutachten der äländischen Delegation oder manchmal auch des Obersten Gerichtshofes. Zur äländischen Delegation gehören fünf Mitglieder, von denen zwei von der finnischen Regierung und zwei vom äländischen Landtag gewählt werden. Vorsitzender ist der Landeshauptmann von Åland.

REGIERUNG

Die Regierung hat höchstens acht Mitglieder. Vorsitzender ist der Landrat. Der Landtag ernennt die Regierung nach parlamentarischen Grundsätzen und auf Grundlage von Gesprächen zwischen den politischen Gruppen untereinander. Ziel dieser Gespräche ist es, die Unterstützung einer möglichst

breiten Mehrheit für die Regierung zu bekommen, aber auch Minderheitsregierungen sind möglich.

Verwaltung

Der Regierung von Åland untersteht ein Verwaltungsapparat, zu



dem in erster Linie die zentrale Verwaltungsbehörde mit ihren sechs Abteilungen gehört. Die Verwaltungsbehörde ist für die Verwaltung auf all denjenigen Gebieten verantwortlich, welche gemäß dem Selbstverwaltungsgesetz der Landschaft übertragen sind und nicht dem Staat. Die Landschaftsregierung und die Verwaltungsbehörde sind also zuständig für diejenigen Angelegenheiten, welche im übrigen Finnland dem Staatsrat, den Ministerien, den Provinzregierungen und verschiedenen zentralen Behörden übertragen sind.

ENTSTEHUNG DER SELBSTVERWALTUNG

Wie ist es möglich, dass eine so kleine Nation ein derart weitgehendes Selbstverwaltungsrecht hat?

Die Äländer haben seit jeher Schwedisch gesprochen und ihre Kultur ähnelt der schwedischen Kultur. Åland gehörte bis zum Krieg 1808-1809 immer zum schwedischen Reich, mit zeitweise nahezu eigenständiger Verwaltung. Der Krieg hatte zur Folge, dass Schweden sowohl Finnland als auch Åland an Russland abtreten musste. Somit wurde Åland Teil des Großfürstentums Finnland.

Als sich das Zarenreich aufzulösen begann, wurde an der Volkshochschule auf Åland 1917 eine geheime Versammlung der Vertreter aller äländischen Gemeinden abgehalten. Dort wurde beschlossen, den erneuten Anschluss der Landschaft an das ursprüngliche Mutterland Schweden zu fordern. Dieser Wunsch wurde von den Vertretern Ålands dem schwedischen König vorgetragen. Um dem Wunsch Nachdruck zu verleihen, wurde eine Unterschriftensammlung überreicht, welche vom Großteil der heimischen erwachsenen Bevölkerung unterschrieben worden war.

Im Dezember 1917 erklärte sich Finnland für eine unabhängige Republik, unter Berufung auf den gleichen Selbstbestimmungsgrundsatz der Völker, auf den sich auch die Äländer beriefen, um den Wiederanschluss an Schweden zu erreichen. Finnland war jedoch nicht bereit, dem Anschlusswunsch der Äländer zuzustimmen, sondern man wollte der Landschaft vielmehr eine gesonderte innere Selbstverwaltung einräumen. Deswegen erließ das finnische Parlament 1920 das Selbstverwaltungsgesetz, welches die Äländer jedoch nicht bereit waren, zu akzeptieren.

Wegen der internationalen Natur der Ålandfrage wurde die Angelegenheit dem gerade erst gegründeten Völkerbund vorgelegt. Der Völkerbundrat traf im Juni 1921 eine Kompromissentscheidung, die keine der Konfliktparteien, weder Finnland, noch Schweden, noch Åland völlig benachteiligte. Finnland bekam die Ålandinseln zugesprochen, allerdings musste Finnland der äländischen Bevölkerung ihre schwedische Sprache, die Kultur und die örtlichen Gebräuche sowie die Selbstverwaltungsordnung garantieren, welche



Finnland Åland bereits 1920 angeboten hatte. Der Beschluss wurde durch ein Abkommen zwischen Schweden und Finnland ergänzt, um die Garantie zu bekräftigen. Gleichzeitig beschloss der Völkerbund, dass ein Abkommen über die Demilitarisierung und Neutralisierung

Åland erhielt 1954 eine eigene Flagge